

KRISTIN PLATT

ERINNERUNGEN AN DIE ARBEIT IM GHETTO

MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DER NARRATION VON ERFAHRUNGEN SOZIALPSYCHOLOGISCHER DESORIENTIERUNG

Im Verlauf der sogenannten „Ghettorenten-Verfahren“ vor den deutschen Sozialgerichten, in denen über die Klagen von jüdischen Überlebenden entschieden wurde, die im Ghetto geleistete Arbeit als rentenpflichtige Arbeitszeit anzuerkennen, war viel Hoffnung in die persönliche Anhörung der Antragstellerinnen und Antragsteller gesetzt worden. Zwar ging man von einer durch Alter, Krankheiten, psychischen Belastungen oder Verarbeitungsgrenzen erwartbar beeinträchtigten Erinnerung aus; grundsätzlich aber sah man in den Anhörungen die Möglichkeit, Einzelheiten zur individuellen Beschäftigungssituationen im Ghetto erfragen zu können.

Dieses jüngste politische und rechtliche Handlungsfeld gab einer Auseinandersetzung über Erinnerung und ihre Zuverlässigkeit Raum, aus der nicht allein für die psychologische Forschung, sondern auch für den geschichtswissenschaftlichen Umgang mit Zeitzeugenerinnerungen wesentliche Aspekte abgeleitet werden können. Einige Aspekte werden nachfolgend vorgestellt, wobei ein Verbleiben in psychologischen Kategorien und sozialpsychologischen Perspektiven nicht immer umgangen werden konnte.

In gerichtlichen Verhandlungen, die direkt in Israel stattgefunden hatten (2007–2009), waren die Antragsteller nicht nur als Partei befragt worden, sie fanden sich zudem in die Doppelrolle als Zeugen in eigener Sache und als historische Zeitzeugen gerückt: Denn sie waren jeweils auch zu Angaben über historische, ökonomische und soziale Aspekte des Ghettos aufgefordert worden – zu prüfbaren Angaben, die durch die Sozialgerichte einer Begutachtung der Glaubhaftigkeit unterzogen und von historischen Gutachtern kontextualisiert werden konnten.¹ In Ermangelung personen-

¹ Zu dieser Doppelrolle als Zeuge siehe die Ausarbeitung in KRISTIN PLATT, *Bezwinkelte Erinnerung, verweigerte Glaubhaftigkeit. Überlebende des Holocaust in den Ghettorenten-Verfahren*, München 2012.

spezifischer Beweise (Namen auf einer Lohnliste; eine Lohnkarte mit Entgelthöhe o. ä.) sollten die erinnerten Darstellungen zur Ghetto- und spezifisch zur Arbeitssituation ermöglichen, das eventuelle Vorliegen eines Beschäftigungsfalls nach dem Ghettorenten-Gesetz (ZRBG) einzuschätzen. Für die Anerkennung eines Anspruchs auf „Ghetto-Rente“ mussten eine Freiwilligkeit der Arbeitsaufnahme, eine Entlohnung in nennenswerter Höhe und eine fehlende Bewachung glaubhaft gemacht werden – Kriterien, die eine Unterscheidung der Ghettoarbeit von Zwangsarbeit sichern sollten. Neben diesen drei Kriterien, die für die Erfüllung der Antragsbedingungen definiert worden waren, hatten die Darlegungen allgemeinen Grundsätzen glaubhafter Aussagen zu entsprechen (Konstanz, Kohärenz, Detailliertheit). Für die gerichtliche Entscheidung über die Berechtigung eines Einzelantrags waren zudem Erklärungen aus Entschädigungsverfahren (BEG-Verfahren der 1950er und 60er Jahre; Anträge an die *Claims Conference*) oder auch biographische Darlegungen (*Shoah Foundation*; Yad Vashem) herangezogen worden.

Doch stellte sich als Problem heraus, dass weder die Gerichte noch die Historiker das erhielten, was sie benötigten: eindeutige biographische Kernangaben die einen, glaubhaft gemacht durch Details zur Beschäftigung, sichere und widerspruchsfreie Angaben zur Dauer der Beschäftigungszeit und eine Beschreibung der Entlohnung; eine strukturierte Zeitzeugenerzählung die anderen, in denen sich der Überlebende als Zeuge in das Schnittfeld zwischen subjektiven Erfahrungen und objektiven Geschehnissen begibt und diese Grenze erkennbar macht. Die Vermittlung durch psychologische Gutachter wurde nur bedingt nutzbar gemacht beziehungsweise nur bedingt anerkannt. Denn was befördere, so der nicht unbegründete Einwand, die Einsicht in traumatische Belastungen der Aussagen, wenn „man vor Gericht am Ende aber doch feststellen müsse, was tatsächlich passiert sei“²?

Dass in die Bewertungen der in der gerichtlichen Situation formulierten Aussagen der Antragstellerinnen und Antragsteller an das Ghetto und die dortigen Arbeitsbedingungen eine Vielzahl im Alltagswissen basierter Einschätzungen – und Irrtümer – bezüglich der Erinnerung und Erinnerbarkeit historisch-biographischer Erfahrungen hineinspielen, ist in der detaillierten Analyse der Schriftsätze und Urteile der einzelnen Verfahren kaum zu übersehen. Eine kritische Untersuchung der Erwartungen, die mit den Erinnerungsberichten verbunden wurde, deckt dabei vor allem eine inter-

² CONSTANTIN GOSCHLER, Ghettorenten und Zwangsarbeiterentschädigung. Verfolgungsnarrative im Spannungsfeld von Lebenswelt und Recht, in: Ghettorenten. Entschädigungspolitik, Rechtsprechung und historische Forschung, hg. v. JÜRGEN ZARUSKY, München 2010, S. 101-111, hier S. 101.

essante Gleichsetzung von Zeitzeugengedächtnis und autobiographischem Gedächtnis auf. Besonders bemerkenswert und von übergreifender Relevanz ist, dass die Möglichkeit von Erfahrung und die Möglichkeit der Narration von Ereignissen generalisiert identisch gesetzt wurden – die „Fehler“ in den Aussagen aber ausschließlich in den zeugenspezifischen Beschränkungen von Erinnerung und Sagbarkeit gesehen wurden.

Erwartungen an biographische Informationen

Grundsätzlich wäre aus den Ergebnissen der psychologischen Forschung in die disziplinenübergreifende Arbeit mit biographischen Erinnerungen an extreme Gewaltereignisse zu übernehmen, dass traumatische Erinnerungen sowohl traumabezogene als auch nicht-traumabezogene „Informationen“ beinhalten und in Bezug auf die narrative Rekonstruktion einer jeweiligen Erfahrung aus dem Gedächtnis beide Arten der Information durch traumaverursachte Gedächtniseinschränkungen betroffen sind. Jüngere Forschungen über den Einfluss von Traumatisierungen auf Gedächtnisleistungen haben darauf aufmerksam gemacht, dass allgemeingültige Aussagen über die Chronizität, die Dauer, die Ausprägungen oder Erscheinungsformen von symptomatischen Effekten auf Gedächtnisleistungen kaum möglich sind.³ Doch kann aus unterschiedlichen Forschungsperspektiven – kognitionspsychologischen, neurobiologischen, psychoanalytischen, entwicklungs- und sozialpsychologischen Ansätzen – hervorgehoben werden, dass es bestimmte „Kerne“ einer Erfahrung gibt, die trotz traumatischer Belastung zuverlässig erinnert werden können.

Zu beachten ist aber, dass unilineare Zuordnungen zwischen einem Traumasymptom und einer eingrenzbaren Erfahrung als Traumaursache nicht möglich sind. Ferner darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass die traumatischen Symptome nach Extremtraumatisierungen von politischer Verfolgung und Gewalt auch auf Traumatisierungen nach dem Überleben, nach dem Ende der physischen Bedrohung und Gewalt zurückgehen. Nicht zuletzt ist daran zu erinnern, dass die Zuverlässigkeit und Genauigkeit einer Erinnerung an ein Ereignis von Fähigkeiten des Erzählens, von einer Übung im Erzählen, der Konventionalisierung und Konventionalisiertheit einzelner Episoden oder der Zugreifbarkeit kultureller narrativer Skripte

³ Vgl. dazu einführend: CHRISTIN M. OGLE u. a., Accuracy and Specificity of Autobiographical Memory in Childhood Trauma Victims. Developmental Considerations, in: Stress, Trauma, and Children's Memory Development. Neurobiological, Cognitive, Clinical, and Legal Perspectives, hg. v. MARK L. HOWE u. a., New York 2008, S. 171-203.

abhängt.⁴ Auffallend ist, dass die Ausleihen psychologischer Begriffe oder Modelle, die in der geschichtswissenschaftlichen, literaturwissenschaftlichen oder auch ethnologischen Arbeit über Zeitzeugenerzählungen erkennbar werden, gerade an Ergebnissen der jüngeren Forschungen vorbeisehen – stellen sie doch die Möglichkeit, eine erzählte Erfahrung als Erzählung eines erfahrenen Ereignisses zu lesen, komplizierter in Frage, als es die psychoanalytischen oder tiefenpsychologischen Modelle erlaubten.

Aus geschichtswissenschaftlicher Sicht ist die Arbeit mit biographischen Quellen stets sowohl mit Hoffnungen als auch mit Skepsis verbunden worden. Dabei wurde zur Mitte der 1980er Jahre, als auch in den deutschen Geschichtswissenschaften ein Interesse an persönlichen Zeugnissen und eine Integration biographischer Methoden begann, der Blick bereits kritisch auf die Frage gerichtet, welcher Art die Informationen sind, die lebensgeschichtliche Quellen zur Verfügung stellen könnten. Insbesondere ist auf sozialwissenschaftliche Ansätze zurückgegriffen worden, um den Aussagewert biographischer Daten einschätzen und sie in die historische Analyse integrieren zu können. Dies konnte daran anknüpfen, dass soziologische Analysen seit dem Beginn der Arbeit mit biographischen Daten in den 1920er und 30er Jahren nicht an der individuellen Persönlichkeit, sondern an „Sozialpersönlichkeiten“ interessiert sind, also an Aussagen über Lebenslagen, Generationslagen oder sozioökonomische Perioden.

Es darf dabei vielleicht nicht übersehen bleiben, dass die Arbeit mit biographischen Methoden seit Beginn des 20. Jahrhunderts dem Anspruch unterstand, allgemeine Gesetzmäßigkeiten des sozialen Lebens zu formulieren. Auch in den Sozialwissenschaften hatte die Arbeit mit biographischen Phänomenen allerdings keinen Paradigmenwechsel eingeleitet im Sinne eines erwachten Interesses am einzelnen Akteur. Der biographischen Methode war hingegen zugetraut worden, ein „besonders geeignetes Mittel zur Verständigung zwischen verschiedenen Sozialwelten“ zu sein.⁵ Dafür war

⁴ Siehe dazu einführend in die Diskussionen: RICHARD J. McNALLY, *Dispelling Confusion About Traumatic Dissociative Amnesia*, in: Mayo Clinic Proceedings 82 (2007), S. 1083-1087; ANGELIKA BIRCK, *Erinnern, Vergessen und posttraumatische Störungen*, in: *Begutachtung psychisch reaktiver Traumafolgen in aufenthaltsrechtlichen Verfahren*, hg. v. FERDINAND HAENEL / MECHTHILD WENK-ANSOHN, Weinheim / Basel 2004, S. 76-97. Übergreifend: DAVID MIDDLETON / STEVEN D. BROWN, *The Social Psychology of Experience. Studies in remembering and forgetting*, Thousand Oaks u. a. 2005; DANIEL L. SCHACTER, *Searching for Memory. The brain, the mind, and the past*, New York 2001; *Trauma and Memory*, hg. v. LINDA M. WILLIAMS / VICTORIA L. BANYARD, Thousand Oaks u. a. 1998; *Trauma and Memory. Clinical and legal controversies*, hg. v. PAUL S. APPELBAUM u. a., New York 1997.

⁵ WERNER FUCHS, *Möglichkeiten der biographischen Methode*, in: *Lebenserfahrung und kollektives Gedächtnis. Die Praxis der „Oral History“*, hg. v. LUTZ NIETHAMMER, Frankfurt 1980, S. 323-348, hier S. 335.

der Einzelne in der Soziologie zum „Biographieträger“⁶ geworden; in den Geschichtswissenschaften sollte seine Erzählung später zum „Ego-Dokument“⁷ werden.

Den Erwartungen bezüglich des Gewinns von Erkenntnissen über sozio-historische Alltagsräume standen seit dem Beginn der Arbeit mit autobiographischen Dokumenten aber auch Befürchtungen dahingehend gegenüber, dass der Umgang mit den Quellen vor allem interpretativ sein würde; ferner, dass es Inkonsistenzen in den Quellen geben könne, die man nur schwer mit den Methoden der Geschichtswissenschaft und möglicherweise generell nur schwer mit objektivierbaren Herangehensweisen würde erklären können. Zudem werde es Latenzbereiche geben in Bezug auf Aspekte, die von den Zeitzeugen nicht versprochen werden können. So könne es zu Fehlschlüssen der Zeitzeugen kommen, weil sie etwas nicht gut genug wissen, oder falschen Kausalverkettungen.⁸ Weitere Fehlerquellen müssten in der Reflektion der personalen Identität auf einen Erinnerungsbericht sowie in motivationalen Beeinflussungen vermutet werden.

Die Erwartungen betrafen also einerseits die Hoffnung, aus biographischen Quellen nicht nur Einblicke in die Erfahrungsdimension eines Ereignisses zu erhalten, sondern auch Rückschlüsse ziehen zu können auf generelle Ereignischarakteristika. Andererseits aber begegnete man dieser Erwartung gerade mit der Einräumung methodischer Schwierigkeiten, da man es doch bei einer lebensgeschichtlichen Quelle mit einem höchst subjektiven und fehlerbelasteten Dokument zu tun haben werde.

In Bezug auf den juristischen Umgang ist ein ähnlich ambivalentes Verhältnis hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit von Zeugenaussagen festzustellen. Zwar wurde Zeugenaussagen lange eine höhere Wertschätzung entgegengebracht als Sachbeweisen,⁹ sie gelten aber schon lange und generell als eigentlich „schlechte“ Beweise in Ermittlungen und Beweiserhebungen. So hatten Bender et al. in ihrem Standardwerk den menschlichen Zeugen grundsätzlich eine „Fehlkonstruktion“ genannt, denn seine Fähigkeiten seien „mit der objektiven Darstellung vergangener Gegebenheiten und Ereignisse nur sehr teilweise in Übereinstimmung zu brin-

⁶ FRITZ SCHÜTZE, Biographieforschung und narratives Interview, in: *Neue Praxis* 13 (1983), S. 283-293.

⁷ WINFRIED SCHULZE, Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte? Vorüberlegungen für die Tagung „Ego-Dokumente“, in: *Ego-Dokumente. Annäherung an den Menschen in der Geschichte*, hg. v. DERS., Berlin 1996, S. 11-30.

⁸ FUCHS, Möglichkeiten der biographischen Methode, S. 342.

⁹ HANS-HEINER KÜHNE, Der Beweiswert von Zeugenaussagen, in: *Neue Zeitschrift für Strafrecht* 6 (1985), S. 252-255, hier S. 252.

gen“.¹⁰ Trotzdem wird der Zeugenaussage ein herausgehobener Beweiswert zugestanden. Der Zeuge soll seiner Wahrnehmung einer Tatsache Ausdruck verleihen; seine Aussage ist zugleich sowohl ein persönliches Beweismittel als auch ein Personalbeweis, das heißt vom Zeugen wird angenommen, dass er eine objektive Tatsache bezeugen kann, auch wenn sie grundsätzlich (eben als Personalbeweis) subjektiv ist. Die rechtswissenschaftliche Theorie sieht dabei nicht darüber hinweg, dass die Erinnerung des Zeugen selektiv ist (durch seine „Interessenausrichtung“¹¹), unvollständig und motiviert, und dass die präsentierten Aussagen „Mischmodelle“ zwischen Wahrnehmungen, Überzeugungen und Eignungen darstellen.¹²

Für die Anerkennung einer Aussage als zuverlässig und glaubhaft werden vor allem drei Prüfungen empfohlen: Eine Prüfung der Kohärenz als der „inneren Stimmigkeit“ der Aussage hinsichtlich des Zusammenpassens von Orts- und Zeitangaben in dem skizzierten oder erfragten Ablauf eines Geschehens. Eine Prüfung der Konstanz, also der Stimmigkeit mit früheren Aussagen in Vorverfahren, bei der Staatsanwaltschaft oder auch in Entschädigungsverfahren, sowie der Stimmigkeit zwischen freier Darstellung und Antworten auf Nachfragen im Verfahren selbst. Ferner eine Prüfung der Repräsentativität, in der nach den Übereinstimmungen einerseits und den Eigenständigkeiten einer Aussage andererseits im Vergleich zu den Aussagen anderer Zeugen sowie im Vergleich zu Dokumenten gefragt wird.¹³

Dass im Entscheidungsverlauf der Ghettoernten-Verfahren vor den deutschen Sozialgerichten die Frage der Zuverlässigkeit der individuellen Erinnerungsberichte so konzentriert fokussiert wurde, war dadurch verursacht, dass die Erklärungen der Antragsteller als konkrete Aussagen zu den Sachverhaltsindizien aufgewertet worden waren: es wurde anhand der Angaben der Antragsteller eine mögliche Erfüllung der Kriterien Freiwilligkeit, Entgeltlichkeit und Versicherungspflichtigkeit der Beschäftigung bewertet. Dazu waren die schriftlichen Angaben herangezogen worden, die sich aus den Antragsformularen und einem (je nach Version) 12 bis 19 Fragen umfassenden, von den Rentenversicherungsträgern für die Antrags-

¹⁰ ROLF BENDER u. a., *Tatsachenfeststellung vor Gericht. Glaubwürdigkeits- und Beweislehre. Vernehmungslehre*, München³2007 (¹1981), S. 6 f.

¹¹ KÜHNE, *Beweiswert von Zeugenaussagen*, S. 253.

¹² JOACHIM SCHULZ, *Sachverhaltsfeststellung und Beweistheorie. Elemente einer Theorie strafprozessualer Sachverhaltsfeststellung*, Köln u. a. 1992, hier 2. Abschnitt zu „Mischmodelle“, ab S. 79.

¹³ Siehe dazu auch AXEL WENDLER / HELMUT HOFFMANN, *Technik und Taktik der Befragung im Gerichtsverfahren. Urteile begründen, Urteile prüfen, Lüge und Irrtum aufdecken*, Stuttgart 2009.

bearbeitung entworfenen „Ghetto-Fragebogen“ extrahieren ließen. Weitere Prüfmöglichkeiten boten, wie oben bereits erwähnt, Vergleiche mit Aussagen in Entschädigungsanträgen aus den 1950er und 1960er Jahren oder mit lebensgeschichtlichen Interviews. Durch Nebeneinanderstellung der Aussagen wurde konfrontierend geprüft, ob konkrete, eindeutige, in der Detailliertheit glaubhaft und nicht widersprechende Angaben hervortraten.

Die Argumente, mit denen das Ergebnis der Aussagewürdigung zusammengefasst wurde, waren in einer Vielzahl der Fälle um die Feststellung zentriert, dass die Aussagen an den Antragszweck angepasst worden wären¹⁴ und die Angaben nicht auf das Vorliegen eines versicherungspflichtigen, freiwillig eingegangenen Beschäftigungsverhältnisses schließen ließen: dies unter anderem aufgrund zu niedriger Höhe des angegebenen Entgelts; der Erwähnung des Erhalts von Lebensmitteln als Entgelt oder einer Bewachung während der Arbeitszeit; fehlenden Detailangaben zu Arbeitgeber, Vorarbeitern, Arbeitszeit, Formen des Lohnerhalts. Im Ergebnis wurden Anträge mit der Begründung zurückgewiesen, es seien im Vergleich mit den früheren Angaben Widersprüche hervorgetreten, die das Antragsbegehren insgesamt unglaublich erscheinen ließen.

So zeigt das folgende Beispiel einen Ausschnitt aus einem Urteilstext, in dem Differenzen in den Angaben der Arbeitsstunden hervorgehoben wurden:

„Abgesehen von den uneinheitlichen Angaben der Klägerin zu der Art der von ihr in der Schneiderei ausgeführten Arbeiten weichen ihre Erklärungen auch im Hinblick auf den täglichen Arbeitsumfang voneinander ab. So führte die Klägerin in dem Fragebogen zur Anerkennung von Zeiten nach dem ZRBG [...] aus, täglich acht bis zehn Stunden in der Schneiderei gearbeitet zu haben und nannte in ihrer persönlichen Erklärung [...] acht bis neun Stunden, was sich durchaus noch miteinander in Einklang bringen lässt. In dem von dem Sozialgericht zur Vervollständigung übersandten Vordruck hat die Klägerin dann jedoch behauptet, zehn bis zwölf Stunden in der Schneiderei tätig gewesen zu sein. Der Senat erkennt [...] nicht, dass die Erinnerung der Klägerin an Einzelheiten der damaligen Arbeitsumstände inzwischen verblasst sein mögen. Dennoch ist jedenfalls die [...] erhebliche Differenz von vier Stunden pro Tag kaum nachvollziehbar.“¹⁵

Besonders häufig wurde ein Widerspruch konstatiert, wenn in den herbeigezogenen Unterlagen aus den BEG-Verfahren in den 1950er und 60er

¹⁴ Vgl. dazu: STEPHAN LEHNSTAEDT / BASTIAN STEMME, Der „angepasste Vortrag“. Zugleich eine Analyse der Behandlung jüdischer Kläger vor deutschen Sozialgerichten aus juristischer und historischer Perspektive, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht 28 (2010), S. 57-74.

¹⁵ Urteil des LSG NRW vom 21.05.2007 – L 3 R 223/06.

Jahren die Arbeit im Ghetto nicht erwähnt oder als „Zwangsarbeit“ beschrieben worden war:

„Die Kammer hat jedoch Zweifel daran, ob die Klägerin während dieser Zeit auch die jetzt angeführten Tätigkeiten am Flughafen und nachfolgend in der Schuhfabrik [...] verrichtet hat. Im Entschädigungsverfahren erklärten die Klägerin und auch die damaligen Zeugen, die Klägerin habe ‚verschiedene Zwangsarbeiten‘ verrichtet. Ein fester Arbeitgeber oder ein konkreter Arbeitsort wurden hingegen nicht genannt.“¹⁶

Ebenfalls regelmäßig zum Schluss eines Widerspruchs führte, wenn in früheren Unterlagen die Situation der Arbeit mit Hinweisen auf Hunger, erlebte Gewalt und allgemeiner Unterdrückung beschrieben worden war, denn diese Erfahrungen wurden als Indikatoren einer gerade nicht vorliegenden freiwillig eingegangenen, entlohten und versicherungspflichtigen Beschäftigung erkannt:

„Vor diesem Hintergrund ist es nicht glaubhaft, dass der Kläger im Ghetto M[...] entgeltlich tätig geworden ist. Die Kammer hält es für am wahrscheinlichsten, dass der Kläger lediglich Lebensmittel (täglich Mittagessen) und Lebensmittelkarten zur Eigenversorgung erhalten hat, [...] Die Kammer stützt sich maßgeblich auf die Angaben des Klägers aus dem Entschädigungsverfahren gegenüber der Claims-Conference. Dort hat der Kläger geschildert, im Ghetto M[...] an Hunger gelitten zu haben. Das spricht entscheidend dagegen, dass der Kläger über die Eigenversorgung hinaus Lebensmittel erhalten hat. Denn es ist unwahrscheinlich, dass der Kläger einerseits an Hunger gelitten, andererseits Lebensmittel in einem Umfang erhalten hat, die seinen Eigenbedarf in einem nennenswerten Umfang überstiegen haben.“¹⁷

Im Blick auf die Formulierung dieser Argumente lässt sich unzweideutig folgern, dass man grundsätzlich davon ausgegangen war, dass die Angaben zum Beschäftigungsverhältnis als Kerninformationen erkennbar sein würden – und abfragbar als biographische Rahmendaten.

Als ab 2007 mit der persönlichen Anhörung von Antragstellern in Israel begonnen wurde, war erwartet worden, dass die Ghettoüberlebenden Klärungen hinsichtlich festgestellter Ungereimtheiten würden leisten können. Dieses „Experiment“ war nicht unkritisch begleitet worden: so wurde von Seiten der Rentenversicherungsträger, aber auch von Senaten des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen zu bedenken gegeben, dass a priori den früheren, zeitnäher gemachten Angaben mehr zu vertrauen sei, als heute gemachten Angaben zur Sache; dass die Risiken einer Anhörung höher seien als ihr Nutzen, zudem eine „unmittelbare Konfrontation mit früheren

¹⁶ Urteil des SG Düsseldorf vom 21.06.2006 – S 22 R 497/05.

¹⁷ Urteil des SG Düsseldorf vom 24.10.2006 – S 10 R 402/05.

(oft widersprüchlichen) Angaben“ für die Antragsteller „in vielen Fällen Überforderungssituationen zur Folge haben“ werde.¹⁸ So hieß es in der Stellungnahme der Rentenversicherung zu einer der Anhörungen, die mittels Video aufgezeichnet und über die Erstellung von Transkripten für alle Verhandlungsbeteiligten zugänglich gemacht wurde: Die Antworten des Klägers seien „im Hinblick auf die gestellten Fragen diffus“. Zwar benutze der Kläger manchmal auch längere Sätze, doch seien seine Angaben „nicht immer in einen *solchen* Zusammenhang“ zu bringen, dass sich daraus „ein zweifelsfreier Sinngehalt ermitteln“ ließe.¹⁹

Diskohärenzen

In den Anhörungen und Interviews, die im Rahmen der ZRBG-Verfahren gemacht werden konnten, zeigte sich, dass die Frage, die an „Erinnerungslücken“ gestellt werden musste, primär nicht die Fähigkeit (biologisches Alter) oder den Zeitpunkt (Nähe zum Ereignis) betraf, sondern die Möglichkeit, das Erfahrene als erinnerbare Erfahrung wahrzunehmen und im Gedächtnis als Erfahrung zu bewahren. Diese „Lücken“ zeigten sich vor allem in Bezug auf Elemente der Arbeitsprozesse. So wurden diese wie im folgenden Beispiel beschrieben: „Wir sind dort hingekommen. Ja, und dann mussten wir jeweils etwas hinbringen, dorthin wo gearbeitet wurde: Sand und Steine. Das ist nicht so einfach gewesen.“²⁰ Oder: „Da waren, äh, Stoffstücke oder, äh, und, äh, alle möglichen Fäden. Und die mussten wir sortieren und einsammeln.“²¹ Arbeitsprozesse blieben in der Beschreibung zumeist bruchstückhaft, sie wurden aus einer „kindlich“ erscheinenden, nicht abstrakten Ebene berichtet: „Dann hat man ge\ das hat, wenn was, was kaputt war, hat man das alles ## Reparatur gemacht.“²²

Zudem fanden sich in den Beschreibungen der Arbeitsvorgänge selten Fachbegriffe oder Detailerläuterungen, von denen aus auf die Arbeitsvorgänge oder die bedienten Maschinen hätte geschlossen werden können.

¹⁸ LSG NRW, L 8 R 134/06. Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, 21.12.2006; LSG NRW, L 8 R 257/05. Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, 26.07.2006.

¹⁹ LSG NRW, L 18 (8) R 134/06. Schriftsatz der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, 20.08.2007; Hervorhebung im Original unterstrichen.

²⁰ LSG NRW, L 18 R 31/09. Transkription des Interviews der Antragstellerin vom 27.08.2009, S. 5.

²¹ LSG NRW, L 13 R 123/07. Transkription einer mündlichen Anhörung vom Juni 2008, S. 17.

²² LSG NRW, L 8 R 124/07. Transkription der gerichtlichen Anhörung vom 24.06.2008, S. 17. Die Sonderzeichen markieren eine nicht verständliche Passage.

Die Deskriptionen folgten äußerst dicht einer eigenen Tätigkeitsperspektive. So wurden Arbeitsbeschreibungen gegeben, in denen das Ziel des Arbeitsvorgangs oder auch das Endprodukt des Herstellungsprozesses nicht eindeutig bestimmt werden konnte, geschweige denn die Stufe, die die eigene Arbeit im Rahmen des größeren Herstellungsprozesses einnahm.

Erkennbar wurde in den biographischen Erinnerungen an die Ghettoarbeit, dass die Berichte eng von affektiven Assoziationen abhängig und kaum in konventionelle Ordnungen einknüpftbar waren: Die Darstellungen wiesen eine Vielzahl von Diskohärenzen, Fragmentierungen und nicht-konventionellen Reihungen in den chronologischen und kausalen Zusammenhängen auf. So wurde in der folgenden Sequenz eine Antwort auf die Frage gegeben, wie man die Arbeit erhalten habe: „Frage: [...] wie haben Sie die bekommen? / Zeuge: Ueber den Judenrat. Bin ich jung und schoen...“²³

Besonders auffallend war die Verknüpfung von chronologischen Abfolgen anhand von Korrelationsereignissen: Mit diesem Begriff soll hier die Ordnung von Geschehensabfolgen in den Erinnerungsberichten der Antragstellerinnen und Antragsteller beschrieben werden, die nicht anhand konventioneller raum-zeitlicher Chronologien oder Architekturen vorgenommen wurde, sondern als eine Verknüpfung individueller Erfahrungseindrücke: „Da hatte ich schon die neuen Strohschuhe, da hatte mein Vater noch gelebt, da war noch der Nachbar mit uns“.

Zusammengefasst lassen sich die Charakteristika der Erinnerungsberichte zur Ghettoarbeit anhand der nachfolgenden Eigenschaften typisieren:

- (a) Verschiebungen, Verwechslungen oder differierende Angaben in der örtlichen Situierungen von Arbeitsstellen;
- (b) detailarme Beschreibungen von Personen;
- (c) Beschreibungen von Personen nicht als handelnde Personen; keine erzählende Rekonstruktion von Interaktionen;
- (d) Schwierigkeiten, einzelne Episoden objektiven Zeiträumen zuzuordnen oder Zeiträume in der Dauer einzuschätzen;
- (e) das eigene Handeln nicht reflektierende Erzählungen;
- (f) detailarme, oberflächlich wirkende Beschreibungen;
- (g) Schilderungen ohne eindeutige Ordnung von Vorzeitigkeit und Nachzeitigkeit.

Aufgrund dieser auffälligen Merkmale wäre sicherlich auch zu fragen gewesen, ob die reduzierten Darstellungen ein Ergebnis der spezifischen gerichtlichen Anhörungssituation waren – dass die gerichtliche Situation einen Einfluss auf den reduzierten Charakter der Erinnerungsberichte haben konnte ist insofern denkbar, als das „Zeitzeugengedächtnis“, nicht das „autobiographische Gedächtnis“ befragt worden war. Die Antragsteller

²³ LSG NRW, L 18 (8) R 134/06. Transkription der Anhörung vom 29.03.2007, S. 10.

hatten zu konkreten Fragen des Gerichts antworten müssen, ohne dass die Möglichkeit (und Zeit) bestanden hatte, über eine frei gewählte (autobiographisch orientierte) Annäherung den assoziierten Erinnerungen an die Ghettoarbeit zu folgen. Ferner hätte die Möglichkeit bestanden, dass die kargen Angaben tatsächlich ein Indiz dafür sind, dass die Antragsteller vor allem strategische Angaben gemacht hatten, dahinter aber kein Eigenleben zu erkennen gewesen war. Nicht zuletzt musste auch die Frage aufgeworfen werden, ob die spezifischen Aussagecharakteristika auf eine bestimmte und auch verallgemeinerbare traumatische Belastung zurückgeführt werden können, eine spezifische traumabedingte Erinnerungsstörung. Diesen drei Aspekten wäre eine vierte Problematisierung unbedingt vorzuordnen gewesen: nämlich die Frage, wie überhaupt über die Arbeit im Ghetto gesprochen werden kann. Was für eine Erzählung über das Ghetto ist überhaupt möglich?

Wer aus juristischer ebenso wie aus historischer Perspektive im Rahmen der ZRBG-Verfahren nach der Erinnerung an das Ghetto fragte, der erwartete Erzählungen darüber, wie die Wohnungssituation war, wie der Weg zur Arbeit war, wie man die Ghettoerrichtung erlebt hatte, ob man sich an einzelne Verordnungen erinnern kann, ob man sich an Leute aus dem Judenrat erinnert, wie das war mit der jüdischen Polizei, wie das war mit der Schule, wie das war, wenn man krank war, wie das war mit der Lebensmittelversorgung...

Hinsichtlich des Interesses an den biographischen Informationen lassen sich zwei Perspektiven typisieren, die auf den Blick wirkten, mit dem die biographischen Zeugnisse bewertet wurden:

(a) Zum einen interessierte mit der Frage nach der Erfahrung des Ghettos ein Lebensbereich, der nicht nur eine sozial-historische Extremsituation in den Blick rückt, sondern auch ein bestimmtes Transformationsgeschehen: die Entstehung des Ghettos, die Stellung des Ghettos zwischen Normalität und Lager, der Übergang zwischen Hoffnung und dem Wissen, dass die Frage des Überlebens nicht mehr vom eigenen Handeln abhängen wird. Es interessieren also nicht nur Erfahrungssituationen, sondern auch Strukturen und Entwicklungen.

(b) Zum anderen wurde mit der an den Zeitzeugen gestellten Aufforderung, über sich während einer bestimmten Zeit zu erzählen, vorausgesetzt, dass die Person, die man befragt, die beiden Fragen, „Wer bin ich heute“ und „Wie war ich damals“ beantworten kann, um darauf basierend einen Einblick in den Erlebensaspekt eines Geschehens zu geben. Die Standardfalle, die aufgrund dieser beiden Perspektiven droht, ist die oft und immer wieder zu entdeckende Gleichsetzung von Erzählung und Nicht-Erzählung mit Erzählbarkeit und Nicht-Erzählbarkeit oder, noch problematischer, mit Verarbeitung und traumatischer Überwältigung.

Solche Lesarten gehen nicht allein daran vorbei, dass die Traumatisierung der Überlebenden höchst vielschichtig ist und sich die traumatischen Nachfolgen als dynamische Symptome nicht vorhersehbarer Verläufe und Ausprägungen erweisen; zudem, dass es nicht möglich ist, das spezifische Kernereignis einer jeweiligen Traumatisierung genau zu bestimmen, da sich dieses nicht anhand der Schwere eines objektiven Gewaltpotentials ermitteln lässt, sondern allein aufgrund der vom Einzelnen zugewiesenen Bedeutung. Solche Lesarten übersehen auch, wie biographisches Wissen entsteht, sie übersehen die Funktionen des Gedächtnisses, übersehen, dass Aussagen nicht im Moment einer Aussage entstehen und Erfahrungen einer narrativen Struktur folgen.

Schnittfeld von individuellem Erleben und historischem Geschehen

Dass die autobiographische, erzählende Rekonstruktion als Quelle für Aussagen im Schnittfeld von individuellem Erleben und soziohistorischen Geschehenszusammenhängen gesehen werden kann, beruht auf Hypothesen über die Struktur der autobiographischen Erzählung, die in der Biographieforschung bereits in den 1970er Jahren ausgearbeitet worden sind. So geht man davon aus, dass autobiographische Darstellungen bestimmte Kondensierungen leisten (Sachverhalte werden zusammengefasst, Wichtiges wird von Unwichtigem getrennt). Dieses Erfordernis der Sachverhaltsdarstellung kann man als Gestaltschließung bezeichnen, was bedeutet, dass Sachverhalte in der Autobiographie in einer bestimmten Geschlossenheit und in einem bestimmten Sequenzablauf geschildert werden – gerade dies erlaubt konkrete Rückschlüsse auf die Erlebnisperspektive eines Ereignisses.

Ferner werden in der autobiographischen Rekonstruktion Einzelereignisse in einen Gesamtereignislauf eingepasst, der einen übergreifenden chronologischen Zusammenhang erkennbar werden lässt. Den Einzelereignissen kommt dabei ein bestimmter Sinn in Bezug zum Gesamtereignisablauf zu. Neben der Aufgabe der Gestaltschließung leistet die biographische Erzählung durch die Einordnung in einen konventionell standardisierten Raum-Zeit-Rahmen auch eine Konventionalisierung individueller Erfahrungen. Als drittes Charakteristikum leistet die biographische Erzählung eine Konturierung von Handlungen und Entwicklung. Geschehensabläufe werden verständlich, wenn die biographische Erzählung Ursachen festlegt, Verläufe beschreibt und ein Ergebnis formuliert.

Zum Verständnis der Funktionen, die autobiographische Erinnerungen erfüllen, haben insbesondere die Forschungen im Bereich der narrativen

Psychologie beigetragen, wobei der Begriff²⁴ als Oberbegriff auf eine Breite von Forschungen aus den Bereichen unter anderem der Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie, Kognitionspsychologie und Psychoanalyse verweist.²⁵ Mit den Forschungen der narrativen Psychologie ist die konstitutive Bedeutung des Erzählens für die Ausbildung von biographischer Kontinuität und Identifizierung deutlich gemacht worden. Erzählen muss als „eine Art der kognitiven Strukturierung“ verstanden werden, die eine retrospektive Strukturierung von erlernten oder erfahrenen Informationen ist: die Erzählung „dient dem Zweck, die potentielle narrative Bedeutung von Handlungen und Ereignissen, welche ursprünglich auf einer prä-narrativen Ebene bereits als bedeutungsvoll erschienen, auszumachen.“²⁶ Allerdings ist der narrative Prozess nicht nur eine Herstellung von Ordnung für Erfahrungen und Wissen, also die Gestaltung einer Gesamt-„Geschichte“, die Stück für Stück wächst, stets ergänzt um neue Erfahrungen- und Wissens Elemente. Die autobiographische Narration ist nicht ein Ergebnis, sondern sie ist selbst eine kognitive Operation, durch welche Ereignisse als Erfahrung konstituiert werden. Selbstidentifizierende Konstruktionen und Selbstpräsentation stehen folglich in einem engen Wechselverhältnis.

Die Fähigkeit zur narrativen Organisation basiert auf sowohl angeborenen (auch vorsprachlichen) narrativen Fähigkeiten als auch auf durch soziale Interaktionen erlernte Fähigkeiten, deren Bedeutung nicht zuletzt in der Fähigkeit zur Ordnung, einer Fähigkeit der narrativen Strukturierung, liegt. Persönliche Narrative erfüllen motivationale, emotionale und identitätsbezogene Funktionen, wobei sich Aufgaben der Herstellung und Sicherung von Kommunikation und der Herstellung und Sicherung von sozialen und personalen Referenzen überschneiden.²⁷ „Talking about the past involves more than recalling details of what occurred“, so die schlichte Fest-

²⁴ Eingeführt von Theodore R. Sarbin, vgl. dazu: *The Narrative as a Root Metaphor for Psychology*, in: *Narrative Psychology. The storied nature of human conduct*, hg. v. THEODORE R. SARBIN, New York u. a. 1986, S. 3-21.

²⁵ Siehe einführend: DONALD E. POLKINGHORNE, *Narrative Psychologie und Geschichtsbewußtsein. Beziehungen und Perspektiven*, in: *Erzählung, Identität und historisches Bewußtsein. Die psychologische Konstruktion von Zeit und Geschichte. Erinnerung, Geschichte, Identität 1*, hg. v. JÜRGEN STRAUB, Frankfurt a. M. 1998, S. 12-45; JEFFERSON A. SINGER, *Narrative Identity and Meaning Making Across the Adult Lifespan*. An Introduction, in: *Journal of Personality* 72 (2004), S. 437-460; GERALD ECHTERHOFF / JÜRGEN STRAUB, *Narrative Psychologie. Facetten eines Forschungsprogramms*, in: *Handlung Kultur Interpretation. Zeitschrift für Sozial- und Kulturwissenschaften* 12 (2003), S. 317-342, und 13 (2004), S. 151-186.

²⁶ POLKINGHORNE, *Narrative Psychologie und Geschichtsbewußtsein*, S. 16 f.

²⁷ Vgl. ECHTERHOFF / STRAUB, *Narrative Psychologie. Zweiter Teil*, S. 155.

stellung von Robyn Fivush und Katherine Nelson, die zugleich den Ausgangspunkt der differenzierenden Forschung der narrativen Psychologie zu autobiographischer Erinnerung beschreibt.²⁸ Autobiographische Erinnerungen zeigen Repräsentationen des Selbst, sie zeigen, wie Persönlichkeitsprozesse und kognitive Prozesse in Wechselverhältnissen stehen; dabei stehen narrative Strukturen, autobiographische Argumente und kulturelle Erzählungen nicht selten in Spannungsverhältnissen.²⁹

Jedoch nur selten schließen sich diese autobiographischen Erinnerungen zu einer abgeschlossenen Lebensgeschichte, denn diese ist nicht zuletzt von einer „langfristigen biographische[n] Perspektive“ abhängig: zumeist besteht eine Biographisierung „im Erzählen von Episoden“ aus dem Leben, die, „wenn überhaupt, nur locker miteinander verbunden sind. Oftmals handelt es sich um Episoden, die durch wiederholtes Erzählen eine feste, anekdotenhafte Form gewonnen haben“, so Rolf Haubl.³⁰ Trotzdem interessiert sich die Forschung für die biographische Erzählung gerade aufgrund der Hypothese, dass die autobiographische Selbstvergewisserung eine gewisse Ordnung, eine Kohärenz in die Konfusion der Erinnerungen hineinbringen kann und ihre semantischen und erzählerischen Strukturen, der Subtext ebenso wie der gesprochene Text, Aussagen erlauben zu der Bedeutung bestimmter Ereignisse, aber auch zu Kernabläufen jeweiliger Ereignisse selbst.

Im Blick auf die Biographie erwartet man ein Reservoir an Wissensbeständen, das aus der Lebenserfahrung eines Einzelnen erwachsen ist und dabei repräsentativ für bestimmte Generationen oder soziohistorische Geschehenszusammenhänge gelesen werden kann. Die biographischen Deutungsmuster gelten als repräsentativ-typisierbare Spiegelungen oder als Ausblickspunkte für Strukturen historischer Ereignisse oder sozial-ökonomischer Lagen. Über die implizite Konstruktion einer Erfahrung als Vergangenheit und einer Erzählung als Gegenwart in der autobiographischen Rekonstruktion wird geschlossen, dass es möglich ist, das Verhältnis zwischen Dargestelltem und Darstellung,³¹ Realereignis und Erzähltem, tatsächlich Geschehenem und Verstehbarem, tatsächlich Erlebtem und Erzählbarem zu erörtern.

²⁸ ROBYN FIVUSH / KATHERINE NELSON, Culture and Language in the Emergence of Autobiographical Memory, in: Psychological Science 15 (2004), S. 573-577, hier S. 575.

²⁹ SINGER, Narrative Identity and Meaning Making, S. 441 f.

³⁰ ROLF HAUBL, Die allmähliche Verfertigung von Lebensgeschichten im soziokulturellen Erinnerungsprozess, in: Erinnerung – Reflexion – Geschichte. Erinnerung aus psychoanalytischer und biographietheoretischer Perspektive, hg. v. MARGRET DÖRR u. a., Wiesbaden 2008, S. 197-212, hier S. 198.

³¹ MICHAEL KAUPPERT, Erfahrung und Erzählung, Wiesbaden 2010, S. 28.

Dabei weist auch die Forschung zu biographischen Erzählungen von Überlebenden der nationalsozialistischen Verfolgung und Gewalt inzwischen wenigstens eine Forschungstradition von 25 Jahren auf. Aufmerksamkeit galt und gilt hier besonders der Frage nach den Spuren der traumatischen Erfahrungen in der biographischen Rekonstruktion, den in der biographischen Rekonstruktion deutlich werdenden Folgen sowie den Möglichkeiten der Narrativierung traumatisierender Ereignisse.³²

Doch die in den ZRBG-Verfahren erhobenen Berichte über das Arbeiten im Ghetto konnten zweifellos die Erwartungen an eine Erzählung des Ghettos nicht erfüllen: Sie waren höchst fragmentiert, manchmal schwer zu entschlüsseln, sprunghaft, lückenhaft, es war schwierig, sie Zeiten zuzuordnen, Ortsnamen wurden verwechselt oder Ortsnamen genannt, die nicht verifizierbar sind. War dies ein Effekt dessen, dass zu den Antragstellern der Ghettoarenten-Verfahren eben nicht biographisch Erzählende gehörten, die ihre Erinnerungen verschriftlicht oder bereits in Videoprojekten berichtet hatten und auf konventionalisierte Erzählsequenzen zurückgreifen konnten? Die Herausforderung der autobiographischen Darstellungen zur Arbeit im Ghetto bestand für die Überlebenden insbesondere darin, dass sie keinen Beispielerzählungen folgen konnten – und in der gerichtlichen Situation ohne Möglichkeit der narrativen Rahmung als Kerninformation sprechen mussten.

Ohne Zweifel stellt die Formulierung einer biographischen Erinnerungserzählung für Überlebende grundsätzlich eine Belastung dar, die mit dem Risiko von Retraumatisierungen einhergeht. Doch wird eine biographische Erzählung nicht die Aufgabe erfüllen können, für die Erfahrungseindrücke von Gewalt und Hunger, Angst und Erniedrigung eine „normale“ Ordnung zu finden. Die Formulierung eines abgeschlossenen standardisierten Le-

³² Einen Forschungsstand hier auch nur anzudeuten, ist schwer möglich, nicht zuletzt, da die Auseinandersetzungen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Perspektiven vorgestellt wurden (Schwerpunkt: soziologische und pädagogische Biographieforschung, Psychologie und Psychoanalyse, Literaturwissenschaften). Siehe u. a.: Unverlierbare Zeit. Psychosoziale Spätfolgen des Nationalsozialismus bei Nachkommen von Opfern und Tätern, hg. v. KURT GRÜNBERG / JÜRGEN STRAUB, Tübingen 2001; Archiv der Erinnerung. Interviews mit Überlebenden der Shoah. Bd. 1: Videographierte Lebenserzählungen und ihre Interpretationen, hg. v. GATHY GELBIN u. a., Potsdam 1998; GABRIELE ROSENTHAL, Überlebende der Shoah. Zerstörte Lebenszusammenhänge – Fragmentierte Lebenserzählungen, in: Biographien in Deutschland. Soziologische Rekonstruktionen gelebter Gesellschaftsgeschichte, hg. v. WOLFRAM FISCHER-ROSENTHAL / PETER ALHEIT, Opladen 1995, S. 432-455; SHOSHANA FELMAN / DORI LAUB, Testimony. Crisis of witnessing in literature, psychoanalysis, and history, London u. a. 1992; HENRY GREENSPAN, On Listening to Holocaust Survivors. Recounting and Life History, Westport / London 1998; MICHAEL POLLAK, Die Grenzen des Sagbaren. Lebensgeschichten von KZ-Überlebenden als Augenzeugenberichte und als Identitätsarbeit, Frankfurt / New York 1988.

benslaufs ist von vornherein ausgeschlossen – dies ist dadurch begründet, dass die Traumatisierungen mit dem zeitlichen Ende der Verfolgungen nicht aufhören. Extremtraumatisierungen, die physische und psychische Verletzungen, den radikalen Verlust allen Besitzes, den Bruch des sozialen Alltagslebens bedingen und mit radikalen Brüchen im Ausbildungs- und Bildungsverlauf, der Sprache, Religion und Kultur einhergehen, verursachen traumatische Affekte und Symptome mit nicht prognostizierbaren Verläufen, die zudem in Wechselwirkungen stehen, weil sie durch ihre entwicklungs- und sozialpsychologischen Eigenschaften nachhaltig auf Handlung und Verhalten einwirken. In unterschiedlichen biographischen Situationen und Lebensaltern verändern sich die Effekte dieser Traumatisierung und es können neue, (re)traumatisierende Sequenzen stattfinden. So verursacht beispielsweise die Erfahrung, Elternteil zu werden und den Kindern die Ermordung vieler Verwandter erklären zu müssen, häufig neue traumatische Reaktionen.

Das Ghetto als Alltagsdrama, das Ghetto als Teil eines Lebenslaufs, das Ghetto als traumatischer Text – solche Erzählordnungen können kaum erfüllt werden. Auch wenn eine Biographie bereits mehrfach erzählt worden ist und ein standardisiertes Schema zugrunde liegt, wird die Erzählung des Ghettos episodisch, fragmentiert und widersprüchlich bleiben. Der Sequenzcharakter der narrativierten, episodisch strukturierten Erinnerungen verlangt deshalb so besondere Aufmerksamkeit, weil in Darstellungen nicht selten einzelne Sequenzen nebeneinander stehen, ohne durch Akteure, raum-zeitliche Zusammenhänge oder Zusammenhänge von Vorzeitigkeit und Nachzeitigkeit verbunden zu sein, weil sie auf Nachfragen nicht oder falsch in übergreifende Raum-Zeit-Relationen eingeordnet werden können, weil sie zugleich manchmal wortlautidentisch wiederholt werden können und ihr Ablauf als überaus stabil rekonstruiert werden kann.

Gerade aber die Tatsache, dass die Erfahrungen nicht in einem Verlauf, sondern als Kernerinnerung in Bildern, Emotionen oder kleinen Szenen repräsentiert sind, die zumeist ohne Abstand, ohne Transformation, ohne Begleitung durch ein reflektierendes Wissen in der Erzählung rekonstruiert werden, die nicht konkreten Akteuren, Zeiten und Interaktionsverläufen zuzuordnen sind, und trotzdem unmittelbar mit der Erfahrung verbunden, erlebnisfundierte und „wahr“ sind, ist in den Anforderungen an glaubhafte Aussagen im Rahmen der gerichtlichen Beweisermittlung der Ghettoerntenverfahren nicht zu würdigen gewesen.

Eine der primären Ursachen für die Verzögerung der Erzählung über das Ghetto ist in dem Fehlen einer repräsentativen Erinnerungserzählung oder eines repräsentativen Erinnerungsschemas zu sehen. Mit dieser Kategorie lässt sich nach einem narrativen Schema für ein bestimmtes Wissen über Orte, Objekte, Handlungen, Ereignisabläufe fragen, die in der zu leis-

tenden Rekonstruktion des Lebens im Ghetto – und der hier interessierenden Beschäftigungssituation – als typisierbare Skripten auffallen würden; die eine „Beispielierzählung“ oder „Basiserzählung“ darstellen würde, welche als Organisation für die Erzählung gilt und Ordnungen der Rekonstruktion der Erinnerung mitbestimmt.³³

Eine zweite Ursache für die Schwierigkeit, eine kohärente Ghettoerzählung zu entfalten, ist in den temporalen Desintegrationen zu erkennen:³⁴

(a) Zum einen ist dabei die Zerstörung zeitlicher Erwartung zu berücksichtigen. Im normalen Alltagsleben strukturieren Phasen wie Schuljahre, Ausbildungs- oder Prüfungszeiten, Ferienzeiten oder Feiertage die Zeiterfahrung, wobei die Eindrucksbildung, dass etwas länger oder kürzer dauert, jeweils als Wertung aufgrund von Erwartungen gestaltet wird. Einschätzungen zu einer Zeitdauer werden getroffen, indem der Zeiteindruck zu objektiven, zu standardisierten Daten in Bezug gesetzt wird. Der Verlust von Alltagsstrukturen im Ghetto, von Erwartungsstrukturen, verursacht eine nachhaltige Desorientierung in der Einschätzung von Dauer oder der Möglichkeit, Zeiten in einen Bezug zu setzen.

(b) Zweitens ist in der Erfahrung des Ghettos der Verlust der Rahmung objektiver Zeit zu berücksichtigen. Dort, wo im Ghetto und Lager das Leben nicht mehr nach Kalender organisiert ist, wo öffentliche Uhren selten sind oder es sie, wie im Getto Litzmannstadt, überhaupt nicht mehr gibt, ist es nicht möglich, die Erfahrungen über Aspekte der „Geschichte“ des Ghettos abzufragen, weil die Erfahrungen nicht anhand der linear nachzeichenbaren historischen Entwicklung des Ghettos erlebt wurden, sondern in Assoziation zu Korrelationsereignissen (zu berücksichtigen ist hier nicht zuletzt die gezielte Zerstörung von Erwartungsstrukturen durch die NS-Gewaltpolitik selbst).

(c) Drittens ist auf die Reduziertheit der Handlungssituation aufmerksam zu machen bzw. die fehlenden Möglichkeiten, sich selbst als handelnde Person wahrzunehmen. Die Narrativierbarkeit einer Erfahrung setzt aber die Möglichkeiten der Identifizierung von einzelnen Personen im Zusammenhang mit bestimmten Entscheidungen, Handlungen, Eigenschaften voraus. Die Verfolgungssituation gewann jedoch mit zunehmender Dauer eine eigene Form der „Kontingenz“ durch ihre Struktur als in sich geschlossene, dabei aber gleichförmige Bedrohungssituation; Ghetto als „soziale Situation“ lässt sich durch die zunehmende Auflösung gestaltender Interaktionen, handelnder Individuen oder Handlungsalternativen beschreiben.

³³ Vgl. dazu PLATT, *Bezweifelte Erinnerung*, S. 375 ff.

³⁴ Auch dies kann hier nur äußerst skizzenhaft und in der Gefahr der Pauschalisierung stehend ausgeführt werden; vgl. ausführlicher ebd., S. 409 ff.

(d) Viertens ist eine biographische Desintegration herauszuheben, denn die Fähigkeit, biographische Erfahrungen entlang von Zeit- und Raumangaben zu ordnen, Erlebnisse als autobiographische Erinnerungen zusammenzubinden und zu erzählen, kann nicht als eine „natürliche“ oder anthropologische Fähigkeit des Individuums erkannt werden. Hier liegt eine sozialisatorisch erlernte Fähigkeit vor, die nicht zuletzt mit der kulturellen Vorstellung des Lebenslaufs als Entwicklungsverlauf in Beziehung steht. Die Möglichkeit, das eigene Leben im Ghetto als Entwicklung zu sehen, über das Ghetto anhand der Motive von Lebenszielen, Erfüllung oder Scheitern zu berichten, ist jedoch schwerlich gegeben. Der Übergang in die Verfolgung bedeutete den Wegfall des vorherigen Erwerbslebens, des Bildungsweges, der beruflichen Ziele. Die Aufhebung dieser Orientierungen bedeutete einen Bruch des eigenen Persönlichkeitsverständnisses, der mit einer höchst ausgeprägten Desorientierung hinsichtlich der eigenen Handlungsfähigkeiten und -möglichkeiten einherging. Das Durchleben eines Ereigniszeitraums aber, in dem persönliche Erfahrungen nicht geordnet werden können, ihnen kein Sinn zugeschrieben werden kann, ist in der biographischen Erinnerung nicht als chronologisches Durchleben zu rekonstruieren.

Disruptivität des Erfahrungsraums

Zur Frage nach den Einschränkungen eines autobiographischen Dokuments durch Aspekte von Erinnerung und Sagbarkeit sind ganz verschiedene, vielschichtige und zum Teil auch zueinander in Wechselbeziehungen stehende Aspekte zu benennen, darunter unter anderem: eine Disruptivität der Erfahrung selbst; fehlende öffentliche oder/und wissenschaftliche Nachfragen, die die geringe Konventionalisiertheit von Erzählelementen mitbedingen; konkurrierende historische Narrative oder Identitätsdispositive; psychotraumatisch oder organisch bedingte Gedächtnisstörungen; entwicklungs- und/oder sozialpsychologisch bedingte sensorische und emotionale Dissoziationen; mangelnde Verbalisierungsfähigkeiten; persönliche Scham des Überlebens; religiöse Narrative; nicht abgeschlossene Sinnzuweisungen; kulturell vorbestimmte Lebenslaufmuster; der Gestaltschließungszwang des autobiographischen Narrativs.

Die Frage, die im historischen und juristischen Zusammenhang gestellt werden muss, ist dabei zunächst nicht die, wie angesichts der Komplexität der Einflüsse die Aussagen überhaupt hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit und „Wahrheit“ der Aussage geprüft werden können. Die beiden wichtigsten Herausforderungen bestehen darin, zu erkennen, dass die geordnete, detaillierte, verstehbare Erzählung *nicht* die glaubhaftere Aussage darstellt, und Darlegungen, die sich auf konventionelle Skripte stützen, nicht „angepasst“

sein müssen, sondern über die Folie einer standardisierten Narration möglicherweise überhaupt einen Weg zur Formulierung der individuellen Erinnerung finden. In der gewohnten Berücksichtigung von „Grenzen der Sagbarkeit“ und von „Grenzen der Erinnerbarkeit“ wird als Vergleichsmaßstab für die Bewertung von Zuverlässigkeit und „Authentizität“ nichts anderes zugrundegelegt, als unser eigenes historisch informiertes Wissen und bestimmte kohärenzstiftende Narrative. Der Herausforderung, dem Erfahrungsraum der Überlebenden zu begegnen, hat man sich damit nicht gestellt.

Für die Frage nach der Zuverlässigkeit der Erinnerung, der Wahrheit und der Glaubhaftigkeit zeigt die Berücksichtigung der narrativen Struktur der Erfahrung, dass Traumatisierungen nicht zur Ausbildung „falscher Erinnerungen“ führen. Auch der Überlebende kann über Sachverhalte seiner biographischen Vergangenheit verlässlich Auskunft geben und glaubhafte Darstellungen formulieren. Er kann Realität und Imaginiertes, Selbst-Erlebtes und Gelesenes differenzieren, seine eigene Erinnerungsleistung reflektieren und einschätzen. Doch bei seinen Aussagen wird es sich immer um fragmentierte Narrative handeln – weil die Erfahrungen der Gewalt Teil der persönlichen Entwicklung waren und weil die Desorganisationen, die die Berichte über das Ghetto charakterisieren, primär nicht auf den Einfluss der komplexen Traumatisierungen zurückzuführen sind, sondern auf die entwicklungs- und sozialpsychologischen Bedingungen der Situation der Verfolgung und des Ghettos selbst.

Die Herausforderung für die juristische und historische Beschäftigung mit den Zeugenberichten über die Arbeit im Ghetto besteht darin, zu akzeptieren, dass jene Berichte, die so überraschend detailarm blieben, sowohl sprunghaft als auch lückenhaft wirken und, wenn es um konkrete Ereignisdetails geht, ungenau sind, als zuverlässiger hinsichtlich eines eigenen Erlebens einzuschätzen sind, als die reflektierende, geordnete Zeitzeugenerzählung. Dies macht, wie eingangs erwähnt, die Arbeit mit den Zeugenberichten nicht einfacher. Es verlangt jedoch in der Arbeit mit Zeugnisaussagen eine Einsicht dahingehend, dass wir Formerfordernisse (Kohärenz, Detailgenauigkeit und -richtigkeit, Fähigkeit zur Selbstreflexion, raum-zeitliche Einordnungen) und Zuverlässigkeit zusammenlesen, wobei diese Erfordernisse am historischen Wissen der Gegenwart, nicht aber an den überhaupt bestehenden Möglichkeiten von Erfahrung und Narration orientiert sind.